

*Handlungsempfehlungen des Niederösterreichischen
Eisstocksportverbandes zum Trainings- und Wettkampfbetrieb
im Eis- und Stocksport per 08. November 2021*

Training (Nicht-öffentliche Sportstätte)

	Indoor	Outdoor
Öffnungszeiten	0 – 24 Uhr	0 – 24 Uhr
2G-Nachweis [Ⓐ]	JA	JA
Quadratmeter p. Person	NEIN	NEIN
Abstand	NEIN	NEIN
Maskenpflicht	NEIN	NEIN
Präventionskonzept [Ⓑ]	JA	JA
COVID-19-Beauftragte/r [Ⓑ]	JA	JA
Zusammenkünfte/Veranstaltungen	Immer 2G-Nachweispflicht; mehr als 50 Teilnehmer Anzeigepflicht	
Contact Tracing	JA [Ⓒ]	

Turnier/Wettkampf Veranstaltungen (Nicht-öffentliche Sportstätte)

	Indoor	Outdoor
Öffnungszeiten	0 – 24 Uhr	0 – 24 Uhr
2G-Nachweis [Ⓐ]	JA	JA
Quadratmeter p. Person	NEIN	NEIN
Abstand	NEIN	NEIN
Maskenpflicht	NEIN	NEIN
Präventionskonzept [Ⓑ]	JA	JA
COVID-19-Beauftragte/r [Ⓑ]	JA	JA
Zusammenkünfte/Veranstaltungen	Immer 2G-Nachweispflicht; mehr als 50 Teilnehmer Anzeigepflicht	
Contact Tracing	JA [Ⓒ]	

Ⓐ Als 2G-Nachweis gilt:

1. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - (b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270

- Tage zurückliegen darf (gilt noch bis 3.1.2022, ab dann ist eine 2. Dosis notwendig), oder
- (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - (d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder c mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
3. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Diese Übergangsfrist endet mit 6.12.2021.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).

® **BetreiberInnen nicht-öffentlicher Sportstätten oder Veranstaltungen/Zusammenkünfte von mehr als 50 TeilnehmerInnen an öffentlichen Orten oder auf nicht-öffentlichen Sportstätten**

Hier hat das COVID-19-Präventionskonzept insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

© Die BetreiberInnen von nicht-öffentlichen Sportstätten, Verantwortlichen von Veranstaltungen/Zusammenkünften mit mehr als 25 TeilnehmerInnen und VeranstalterInnen von Spitzensportveranstaltungen sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.

Ausnahme: Ausgenommen von der Pflicht des Contact Tracings sind Zusammenkünfte an Orten (wie nicht-öffentliche Sportstätten), an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit mehr als 25 TeilnehmerInnen.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

Der/Die VeranstalterIn hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte bis zu 50 TeilnehmerInnen müssen weder angezeigt noch bewilligt werden.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte von 51 bis zu 250 TeilnehmerInnen müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

[Link zur Anzeige der Veranstaltung bei der Bezirkshauptmannschaft](#)

Kantinenbetrieb:

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich.